

9

ihr aus dem erhaltenen Unterrichte erlernet habt. Zu welchem Ende ihr diesen Unterricht aus den euch mitgegebenen Büchern fleißig zu wiederholen habt. Ihr müßt daher fleißig in den Büchern lesen, und euch das Erlernte wieder ins Gedächtnis zu bringen suchen, damit ihr bei künftigen Prüfungen, die mit euch von Zeit zu Zeit vorgenommen werden sollen, nicht mit Schande besteht.

8.

Wenn bei Gebärenden, Wöchnerinnen oder Kindern lebensgefährliche oder ungewöhnliche Umstände eintreten, wo ihr euch nicht zu rathen wüßtet; So müßt ihr sonder allen Verzug durch einen abgeschickten Boten schleunige Anzeige zum Amte thun, oder den hiesigen Amts Chirurgo Nachricht von dem Vorfalle geben, auch bis zu des letztern Ankunft nur diejenigen Mittel anwenden, welche euch vom Geburtslehrer: im Nothfall, vorgeschrieben worden sind.

Bei allen vorkommenden Fällen aber habt ihr hauptsächlich folgendes ein und allemal treulich zu beobachten:

- a) Ihr sollt keiner Gebärerin gestatten, daß sie sich — wie zu geschehen pflegt — vor der Geburt mit Brandtewein und geistigem Getränke oder mit abergläubischem Räuchern u. s. w. — zur Geburt vorbereite und stärke, auch überhaupt

15